European Stability Initiative
BERLIN - BRUSSELS - ISTANBUL

Wie AfD-Spin funktioniert

Beispiel 1: Beschluss des VG Köln vom Februar 2026

26. Juni 2026

> Die AfD „vertritt teilweise offen politische Forderungen, die mit der verfassungsmäßigen Ordnung in Gestalt der Menschenwürdegarantie nicht im Einklang stehen."
> VG Köln, 26. Februar 2026

„**Das ist ein Paukenschlag!** … Damit zeigt sich eindeutig, … dass damit sämtliche Spekulationen, was eventuelle Parteienverbote angeht oder wie man Oppositionsparteien in diesem Land verbieten kann, damit endgültig ins Absurdum geführt sind und auch zu beenden sind." Tino Chrupalla, 28. Februar 2026

Inhalt

WORÜBER DIE AFD (NICHT) SPRECHEN WILL 1
WAS VG KÖLN TATSÄCHLICH SAGTE - EINE ANALYSE: 2
NACH KÖLN: DER SPIN DER AFD 6
WORÜBER MAN SPRECHEN MÜSSTE 8
Zum AfD-Landesverband Thüringen 8
Zum AfD-Landesverband Brandenburg 8
Zu „Remigration" und den Ideen Sellners: 8
Zur Jungen Alternative (JA): 9
Zur AfD-Bundespartei: 9

Worüber die AfD (nicht) sprechen will

Deutsche Gerichte haben in den letzten Jahren in vielen Beschlüssen und Urteilen klar gemacht, dass Teile der AfD – AfD-Landesparteien, die Junge Alternative, führende Politiker – extremistisch (und damit potenziell verfassungswidrig) sind. Dabei haben sie immer betont, dass nur ein Gericht – Karlsruhe – in Deutschland Verfassungswidrigkeit bestimmen kann.

Der AfD ist es durch strategische Medienarbeit bislang gelungen, diese Urteile aus der öffentlichen Wahrnehmung zu verdrängen oder umzudeuten. Sie diskutiert lieber über (angeblich politische) Verfassungsschutzberichte, und nicht über Gerichtsurteile, die diese bestätigen. Sie spricht lieber über NGOs und deren Berichte als über Gerichtsurteile, bei denen sie verloren hat. Mit dieser Kommunikation war sie bislang erstaunlich erfolgreich. Ein

besonders gelungenes und folgenreiches Beispiel dafür war der AfD-Spin nach dem Beschluss des Verwaltungsgerichts (VG) Köln in einem Eilverfahren im Februar 2026.

Was VG Köln tatsächlich sagte – eine Analyse

Am 26. Februar 2026 entschied das VG Köln im Eilverfahren, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) die AfD „bis zum Abschluss des beim Verwaltungsgericht Köln anhängigen Hauptsacheverfahrens in erster Instanz nicht als gesichert rechtsextremistische Bestrebung einstufen und behandeln“ darf.[1] Im Eilverfahren prüft das Gericht, ob eine Aussetzung der Einstufung bis zum erstinstanzlichen Urteil im Hauptverfahren erforderlich ist, um Schaden von der AfD abzuwenden.[2]

Das war auch in früheren Eilverfahren so. Ein Beispiel war die Frage des AfD-Verdachtsfalles, die auch beim VG Köln entschieden wurde. Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) stufte die AfD im Februar 2021 als Verdachtsfall ein.[3] Dagegen klagte die AfD beim VG Köln, welches dem BfV auch damals zunächst untersagte, die AfD „als Verdachtsfall einzuordnen, zu beobachten, zu behandeln...“[4] Das BfV hob diese Einstufung der AfD damit einstweilen auf. Später bestätigte dann das VG Köln die Einstufung in seinem Urteil im März 2022[5] Auch das OVG NRW in Münster bestätigte im Berufungsverfahren die Verdachtsfall-Einstufung im Mai 2024.[6] Zuletzt tat dies dann auch das BVerwG Leipzig im Mai 2025, mit Zurückweisung der Beschwerde gegen das OVG-Urteil. Die Einstufung als Verdachtsfall wurde damit rechtskräftig.[7]

So gesehen war der Beschluss des VG Köln vom Februar 2026 keine Überraschung.

Die Richter schrieben auch: Es müssen „tatsächlich verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgt werden und … die dafürsprechenden **Verdachtsmomente das Gesamtbild der Partei bestimmen**.“[8]

> „die quantitative Zahl der diffamierenden und die menschliche Würde missachtenden Positionierungen dokumentiert in der Gesamtschau indes derzeit **noch keine gesichert extremistische Positionierung der Gesamtpartei.**“[9]

Die Richter verweisen dann auf AfD-Landesverbände:

> „Eine Prägung der Partei kann … **aufgrund der quantitativen Häufung entsprechender Äußerungen und Verhaltensweisen** von Repräsentanten der Partei anzunehmen sein. Sie ergibt sich bislang nicht schon daraus, dass einzelne ihrer Landesverbände (Brandenburg, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen) durch Landesbehörden als gesichert extremistisch … eingestuft werden. Denn diese **Einstufung betrifft bislang fünf von 16 Landesverbänden**; daher bedarf keiner Entscheidung, ob die überwiegende

1 VG Köln, Pressemitteilung: Verfassungsschutz darf Alternative für Deutschland vorläufig nicht als gesichert extremistische Bestrebung einstufen, 26. Februar 2026.
2 Eilantrag der AfD, Mai 2025, zitiert in Beschluss vom 26.02.2026 – 13 L 1109/25, RZ 53.
3 Siehe VG Köln, Urteil 13 K 326/21, 8. März 2022, RZ 108.
4 Siehe VG Köln, Urteil 13 K 326/21, 8. März 2022, RZ 109.
5 VG Köln, Urteil 13 K 326/21, 8. März 2022.
6 OVG NRW, Urteil 5 A 1218/22, 13. Mai 2024.
7 BVerwG Leipzig, Beschluss BVerwG 6 B 23.24, 20. Mai 2025.
8 VG Köln, Volltext Beschluss, 13 L 1109/25, 26. Februar 2026, RZ 165.
9 VG Köln, Volltext Beschluss, 13 L 1109/25, 26. Februar 2026, RZ 248.

> Einstufung der Landesverbände einer Partei sich auf die Bundespartei gleichsam erstrecken kann.“[10]

Der Schlüsselbegriff: es komme laut Richtern auf **„quantitative Häufung**“ an. Derzeit sind fünf von 16 Landesverbänden als „gesichert extremistisch“ eingestuft. An anderer Stelle sprechen die Richter von notwendigen „**zur Gewissheit verdichteten** tatsächlichen Anhaltspunkte(n)“ die es braucht.

Das *könnte* bedeuten: Erst wenn eine Mehrheit der 16 Landesverbände extremistisch eingestuft ist, wäre die Gesamtpartei extremistisch. Was es sicher nicht bedeutet: Dass diese fünf Landesverbände *nicht* extremistisch oder potenziell verfassungswidrig sind. Doch genau darum geht es auch. Denn dort – in Thüringen oder Brandenburg – gibt es nachweisbar eine „quantitative Häufung“ solcher „Äußerungen und Verhaltensweisen“. „Qualitative Häufung“, „Verdichtung“: diese Wortwahl legt nahe, warum der Fokus auf extremistische Landesparteien in Thüringen und Brandenburg (und anderswo) so aussichtsreich wäre. Doch damit das Bundesverfassungsgericht diese prüfen kann, muss die Gesamtpartei in Karlsruhe geprüft werden.

Aber der Beschluss des VG Köln ist noch stärker. Die Richter schreiben, „dass weiterhin **der starke Verdacht gegen die [AfD] besteht, verfassungsfeindliche Bestrebungen zu entfalten.“**[11] Ebenso liege „eine hinreichende Gewissheit dafür vor“, dass innerhalb der AfD „gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Bestrebungen … entfaltet werden.“[12] Denn, so die Richter, die AfD

> „vertritt teilweise offen politische Forderungen, die mit der verfassungsmäßigen Ordnung in Gestalt der Menschenwürdegarantie nicht im Einklang stehen. Insoweit liegen **nunmehr konkretere Belege dafür vor, dass es den politischen Zielsetzungen der [AfD] entspricht, deutschen Staatsangehörigen islamischen Glaubens nur einen rechtlich abgewerteten Status zuzuerkennen**.“[13]

Es bestehe „der starke Verdacht, dass zu den politischen Zielen der [AfD] die Etablierung rechtlicher Kategorisierungen oder Abstufungen gehört, welche an das islamische Glaubensbekenntnis der Betroffenen anknüpfen.“ [14] Es bestehe ein „**starker Verdacht“, dass „auch deutsche Staatsangehörige islamischen Glaubens nicht als gleichwertige Mitglieder der Gesellschaft angesehen werden**.“[15] „Entsprechende Äußerungen können eine allgemein muslimfeindliche Einstellung offenbaren, welche als ideelle Grundlage geplanter konkreter Diskriminierungen angesehen werden kann.“[16]

Daraus folgt der „begründeter Verdacht“, dass es den „politischen Zielsetzungen“ der AfD entspricht, deutschen Staatsangehörigen mit Migrationshintergrund nur einen rechtlich abgewerteten Status zuzuerkennen.[17]

---

10 VG Köln, Beschluss, 13 L 1109/25, 26. Februar 2026, RZ 174.

11 VG Köln, Beschluss, 13 L 1109/25, 26. Februar 2026, RZ 195, 240.
VG Köln, Presseaussendung, Verfassungsschutz darf Alternative für Deutschland vorläufig nicht als gesichert extremistische Bestrebung einstufen, 26. Februar 2026.

12 VG Köln, Beschluss, 13 L 1109/25, 26. Februar 2026, RZ 158.

13 VG Köln, Beschluss, 13 L 1109/25, 26. Februar 2026, RZ 197.

14 VG Köln, Beschluss, 13 L 1109/25, 26. Februar 2026, RZ 200.

15 VG Köln, Beschluss, 13 L 1109/25, 26. Februar 2026, RZ 225.

16 VG Köln, Beschluss, 13 L 1109/25, 26. Februar 2026, RZ 227.

17 VG Köln, Beschluss, 13 L 1109/25, 26. Februar 2026, RZ 249.

> **„Anhaltspunkte für dahingehende Bestrebungen bieten (…) auch in großer Zahl dokumentierte – abwertende Äußerungen**, … Da die [AfD] als politische Partei grundsätzlich darauf ausgerichtet ist, die nach ihrer Überzeugung bestehenden Problemlagen nicht nur zu benennen, sondern etwaigen Fehlentwicklungen mit politischen und rechtlichen Mitteln aktiv entgegenzusteuern, rechtfertigt **dies den starken Verdacht, dass die wahren Zielsetzungen aus taktischen Gründen nicht vollständig offengelegt werden.“**[18]

Die Kölner Richter schreiben zu **Björn Höcke**, Vorsitzender der schon lange als extremistisch eingestuften AfD Thüringen, dieser fordere „der islamische Einfluss in Deutschland“ sei „zu groß und er muss zurückgedrängt werden“ (Juli 2021):

> „Soweit Höcke als Vorsitzender des thüringischen Landesverbandes der [AfD] allgemein ein „Zurückdrängen“ des „islamischen Einflusses“ als politisches Ziel begreift, kann dies bei verständiger Auslegung nur durch politisch-gesellschaftliches Handeln zulasten der in Deutschland lebenden Muslime realisiert werden.“[19]

Zu Martin Renner, MdB: Dieser nannte den Islam eine „verachtenden, mittelalterlichen Religion (März 2023).“[20]„Friedlicher Islam ist ein Märchen“ (Facebook, Juni 2024).[21] Darin wird „eine grundsätzliche (niemals) Unvereinbarkeit zwischen kulturell fixierbaren Menschenbildern postuliert“, so die Richter, „wobei das ‚Islam-orientierte Menschenbild‘ insbesondere die ‚Freiheit des Individuums‘ nicht toleriere.“ [22]

Zu Jörg Urban, Vorsitzender der AfD Sachsen: Dieser sprach von „Ablehnung unserer deutschen Kultur durch muslimische Migranten“ (Dezember 2023). Damit adressiere Urban „‚muslimische Migranten‘ als geschlossene Gruppe, die als kulturell ‚belastet‘ erscheint im Sinne eines gewaltgeneigten ‚religiösen Wahnsinns‘“, so die Richter.[23]

Zu Alice Weidel: Diese verknüpfe eine „islamische Vorstellungswelt und bestimmte Kriminalitätsformen.“ Sie sagte im Juni 2024,

> „Überall werden Jugendliche jetzt auch verprügelt, totgetreten, Messerattacken passieren hier täglich, Frauen werden gruppenvergewaltigt. Das ist ja ein Phänomen, was man nur aus muslimischen Kulturen gegenüber Ungläubigen kennt.“ [24]

Weidel setze „761 Gruppenvergewaltigungen in unserem Land“ mit einem „Glaubenskrieg gegen die deutsche Bevölkerung“ gleich (Wahlkampfrede September 2024). [25] Weidels Aussagen „sind nur so zu verstehen, dass eine generelle Unvereinbarkeit zwischen den Lebensformen … von gläubigen Muslimen sowie sonstiger deutscher Staatsangehöriger anzunehmen ist“:

> „Durch die Gegenüberstellung von ‚muslimischen‘ und ‚deutschen‘ Kindern wird der behauptete Unterschied erneut hervorgehoben. Die betroffenen gläubigen Muslime werden

18 VG Köln, Beschluss, 13 L 1109/25, 26. Februar 2026, RZ 254.
19 VG Köln, Beschluss, 13 L 1109/25, 26. Februar 2026, RZ 236.
20 VG Köln, Beschluss, 13 L 1109/25, 26. Februar 2026, RZ 235, Aussage vom 23. März 2023.
21 VG Köln, Beschluss, 13 L 1109/25, 26. Februar 2026, RZ 235, Facebook Post am 4. Juni 2024.
22 VG Köln, Beschluss, 13 L 1109/25, 26. Februar 2026, RZ 235.
23 VG Köln, Beschluss, 13 L 1109/25, 26. Februar 2026, RZ 237. Zitat vom 18. Dezember 2023.
24 VG Köln, Beschluss, 13 L 1109/25, 26. Februar 2026, RZ 231, Interview am 27. Juni 2024.
25 VG Köln, Beschluss, 13 L 1109/25, 26. Februar 2026, RZ 230, Wahlkampfrede, 12. September 2024.

> mithin unabhängig von Fragen der Staatsangehörigkeit als (politisches) Problem wahrgenommen und adressiert.“ [26]

Das Fazit der Richter ist klar: „Die AfD muss weiter beobachtet werden.“ Das Selbstbestimmungsrecht der Parteien – über „ihre Ziele, Organisationen und Tätigkeiten zu entscheiden“ – „findet seine Schranke in der Entscheidung des Grundgesetzes für eine ‚streitbare Demokratie‘:“[27] So hat das Grundgesetz

> „…dem Staat die Aufgabe übertragen, die zentralen Grundwerte der Verfassung … zu sichern und zu gewährleisten … Um die Überschreitung der Linie feststellen zu können, von der an verfassungsfeindliche Betätigungen zu einer Gefahr für die freiheitlich demokratische Grundordnung werden, der **nicht mehr mit politischen Mitteln, sondern nurmehr mit juristischen Mitteln begegnet werden kann,** muss dieses Vorfeld notwendig beobachtet werden …“[28]

Die Richter betonen: Zwar kann „die verbindliche Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer Partei nur das Bundesverfassungsgericht“ treffen,

> **„Dennoch ist eine Beobachtung einer Partei im Interesse der Aufklärung nicht nur zulässig, sondern wird von der Verfassung vorausgesetzt**. Auch ohne eine verfassungsgerichtliche Feststellung ihrer Verfassungswidrigkeit darf die Überzeugung gewonnen und vertreten werden, eine Partei verfolge verfassungsfeindliche Ziele.“ [29]

Fassen wir die kritischen Aussagen der Kölner Richter zusammen:

- Es bestehe „der starke Verdacht“ gegen die AfD, „verfassungsfeindliche Bestrebungen zu entfalten.“[30]

- Die AfD „vertritt teilweise offen politische Forderungen, die mit der verfassungsmäßigen Ordnung in Gestalt der Menschenwürdegarantie nicht im Einklang stehen.“

- Es „liegen nunmehr konkretere Belege dafür vor, dass es den politischen Zielsetzungen der [AfD] entspricht, deutschen Staatsangehörigen islamischen Glaubens nur einen rechtlich abgewerteten Status zuzuerkennen.“[31]

- Es bestehe ein „starker Verdacht“, dass „auch deutsche Staatsangehörige islamischen Glaubens nicht als gleichwertige Mitglieder der Gesellschaft angesehen werden.“[32]

- Zu Höcke: „Soweit Höcke als Vorsitzender des thüringischen Landesverbandes der [AfD] allgemein ein ‚Zurückdrängen‘ des ‚islamischen Einflusses‘ als politisches Ziel begreift, kann dies bei verständiger Auslegung nur durch politisch-gesellschaftliches Handeln zulasten der in Deutschland lebenden Muslime realisiert werden.“[33]

---

26 VG Köln, Beschluss, 13 L 1109/25, 26. Februar 2026, RZ 233.
27 VG Köln, Beschluss, 13 L 1109/25, 26. Februar 2026, RZ 145.
28 VG Köln, Beschluss, 13 L 1109/25, 26. Februar 2026, RZ 146.
29 VG Köln, Beschluss, 13 L 1109/25, 26. Februar 2026, RZ 137, 139.
30 VG Köln, Beschluss, 13 L 1109/25, 26. Februar 2026, RZ 195, 240. VG Köln, Presseaussendung, Verfassungsschutz darf AfD vorläufig nicht als gesichert extremistische Bestrebung einstufen, 26. Februar 2026.
31 VG Köln, Beschluss, 13 L 1109/25, 26. Februar 2026, RZ 197.
32 VG Köln, Beschluss, 13 L 1109/25, 26. Februar 2026, RZ 225.
33 VG Köln, Beschluss, 13 L 1109/25, 26. Februar 2026, RZ 236.

Ist das ein „Erfolg der AfD“?

Nach Köln: Der Spin der AfD

Aus dem Beschluss in diesem Eilverfahren in erster Instanz – es liegt noch nicht einmal ein Urteil erster Instanz vor – machte die AfD in einer konzertierten Aktion eine dramatische Botschaft für die breite Öffentlichkeit. Der Kern: Nach Köln sei ein Verbotsverfahren endgültig vom Tisch, „Versucht es gar nicht erst.“ Mit diesem Spin hatte die AfD erstaunlichen Erfolg.

So jubelte Alice Weidel, AfD-Parteivorsitzende, bereits am 26. Februar auf X:

> „das Verwaltungsgericht Köln schob mit seinem Beschluss auch den Verbotsfanatikern indirekt einen Riegel vor. **Ein großer Sieg nicht nur für die AfD**, sondern auch für Demokratie und Rechtsstaat!“[34]

Beatrix von Storch, MdB und Mitglied des AfD-Bundesvorstands, jubelte auf X über den „**gerichtlichen K.O.-Schlag** gegen den ‚Verfassungsschutz‘“ am 27. Februar 2026:

> „**Das Verbot der AfD ist faktisch vom Tisch.** Und in JEDEM Gesicht der selbsternannten Super-Demokraten spiegelt es sich: **Schock. Frust. Verzweiflung. Angst. Die wissen das …** Links ist vorbei – so oder so.“[35]

Markus Frohnmaier, MdB und stellvertretender Vorsitzender der AfD-Bundestagsfraktion, sagte in einem Interview am 27. Februar 2026: „Dieses Urteil zeigt, dass wir hier **wirklich reingewaschen worden sind**.“[36] Das Urteil mache deutlich, „dass die AfD viele Monate lang, viele Jahre lang, zu Unrecht in diesem Maße verfolgt wurde.“ [37] Und es

> „ist sehr deutlich gemacht worden, dass es keinerlei Anhaltspunkte dafür gibt, dass die AfD so hätte eingestuft werden sollen… es konnte nicht der Beleg erbracht werden, dass diese Partei in irgendeiner Form versucht, die freiheitlich demokratische Grundordnung abzuschaffen.“ [38]

Und Tino Chrupalla, gemeinsam mit Alice Weidel Parteivorsitzender, sagte in einem Interview am 28. Februar 2026:

> „**Das ist ein Paukenschlag!** … Damit zeigt sich eindeutig, … dass damit sämtliche Spekulationen, was eventuelle Parteienverbote angeht oder wie man Oppositionsparteien in diesem Land verbieten kann, damit endgültig ins Absurdum geführt sind und auch zu beenden sind.“[39]

Dieser Spin verschweigt das Entscheidende. Das Gericht hat gerade nicht festgestellt, dass die AfD nicht rechtsextremistisch ist. Es hat entschieden, dass das BfV die schärfste Bezeichnung – „gesichert“ – bis zur Hauptsacheentscheidung nicht öffentlich verwenden darf, während der

---

34 X, Alice Weidel, 26. Februar 2026.
35 X, Beatrix von Storch, 27. Februar 2026.
36 Welt.de, „Die AfD ist ein Beobachtungsfall“, sagt Dobrindt, 27. Februar 2026.
37 Welt TV, Verfassungsschutz: Paukenschlag! Markus Frohnmaier sieht AfD als „reingewaschen“, 27. Februar 2026.
38 Welt TV, Verfassungsschutz: Paukenschlag! Markus Frohnmaier sieht AfD als „reingewaschen“, 27. Februar 2026.
39 YouTube, Kurbel TV, „Das ist ein Paukenschlag!“ – Tino Chrupalla reagiert auf Urteil aus Köln AfD, 28. Februar 2026.

Verdachtsfall und ein „starker Verdacht“ verfassungsfeindlicher Bestrebungen ausdrücklich fortbestehen. Der Beschluss erging in erster Instanz und im Eilverfahren.

Interessant sind die Gedankengänge der Anwälte der AfD. „Kein AfD-Verbot mehr möglich“, schrieb der Anwalt Ralf Höcker sofort am 26. Februar 2026 auf X.[40] „Unser Sieg für die AfD vor dem Verwaltungsgericht Köln“ ist „der Sargnagel für ein Verbotsverfahren“, schrieb auch Carsten Brennecke, Höckers Kollege, am gleichen Tag:

> „Das bedeutet, dass damit Diskussionen über ein #Verbotsverfahren vom Tisch sind: Denn wenn die Partei nach den Feststellungen des Verwaltungsgerichts Köln nicht rechtsextremistisch geprägt ist, dann kann die Partei nicht verboten werden.“[41]

Am 1. März sprach Höcker dann in einem Interview im neurechten Apollo News über das Gutachten des BfV „in dem den Leuten auch nochmal klargemacht werden sollte, das ist eine furchtbar gefährliche Partei. Warum? Sagen wir nicht ... Die Öffentlichkeit soll einfach mit allen Mitteln, mit behördlichen Äußerungen, mit der berühmten Zivilgesellschaft, mit pseudo-journalistischen, eher aktivistischen Aktionen von *Correctiv* eingeschworen werden auf eine bestimmte Idee: der Verfassungsfeindlichkeit der AfD ... das wirkt auch auf die Gerichte. Richter sind soziale Wesen ...“[42] So sieht es jedenfalls die AfD: Sie will auf „soziale Wesen“ (Richter) Einfluss nehmen. Dabei sind Medienarbeit und Desinformation zentral.

Es gab auch andere schnelle Kommentare, die diese Argumente aufnahmen. Der Youtuber Kolja Barghoorn schrieb am 28. Februar 2026 auf X:

> „**Ein AfD Verbot ist komplett vom Tisch! 0% Wahrscheinlichkeit.** Ich weiss, Linke brauchen dafür etwas länger, um es wirklich zu verinnerlichen. Aber es ist vorbei! Ihr habt verloren!“[43]

Die rechte Influencerin „Anna Nina“ – ein Fake-Account mit 42.000 Follower – schrieb am 27. Februar 2026 auf X,

> „Die AfD darf nicht einmal als ‚gesichert rechtsextremistisch‘ eingestuft werden. Nicht mal das. **Das war das Fundament des Verbotsverfahrens. Dieses Fundament ist heute zerbröselt.**“[44]

Benedikt Brechtken von der Online-Plattform Nius schrieb am 27. Februar 2026 auf X:

> „**Die Debatte um ein AfD-Verbotsverfahren ist für seriöse Menschen beendet.** Jetzt sollte die Debatte um Sinn und Unsinn des Verfassungsschutzes beginnen.“[45]

Iris Sayram von Rundfunk Berlin Brandenburg sagte in den ARD-Tagesthemen am 27. Februar 2026,

> „Das Gericht hat mehr oder weniger klargemacht, dass das 1000-Seiten lange Gutachten **nichts weiter ist als bedrucktes Papier mit überschaubarer Aussagekraft**. ...Wenn aber

---

40 X, Ralf Höcker, 26. Februar 2026.

41 X, Carsten Brennecke, 26. Februar 2026.

42 Apollo News, „Sie hatten nichts“ – Ralf Höcker im Gespräch über den AfD-Erfolg gegen den Verfassungsschutz, 1. März 2026.

43 X, Kolja Barghoorn, 28. Februar 2026.

44 X, Anna Nina, 27. Februar 2026. Süddeutsche Zeitung, KI und Journalismus, „Ein bisschen Kulturkampf“, 26. Dezember 2025.

45 X, Benedikt Brechtken, 27. Februar 2026.

> eine Behörde, die dem Bundesinnenministerium untersteht, so vor Gericht agiert, dann muss man sich nicht wundern, dass bei vielen der Eindruck entsteht, es gehe hier nicht um die Partei, sondern darum, **einen politischen Gegner aus dem Rennen zu nehmen**."[46]

Der WELT-Journalist Sebastian Vorbach schrieb am 27. Februar 2026 auf X von einer „Klatsche für den Verfassungsschutz." Nun „dürfte auch die Idee eines AfD-Verbotsverfahren begraben sein."[47] Auf Welt TV sagte er, der Verfassungsschutzbericht sei „einfach eine dünne Suppe", und „höchstwahrscheinlich ein Verbotsverfahren vom Tisch." [48]

Worüber man sprechen müsste

Tatsächlich gibt es genug Material der Verfassungsschutzbehörden und der Verwaltungsgerichte aller Instanzen, die aufzeigen, wie radikal die AfD-Landesverbände sind.

Zum AfD-Landesverband Thüringen

- Landesamt für Verfassungsschutz (LAV) Thüringen, Einstufung Verdachtsfall, März 2020 (nicht öffentlich)
- LAV Thüringen, Einstufung als „gesichert rechtsextremistisch", März 2021[49]
  Die AfD Thüringen hat nicht gegen die Einstufung geklagt
- Verfassungsschutzbericht des Landes Thüringen 2024, Pressefassung[50]
- Verfassungsschutzbericht des Landes Thüringen 2025 (noch nicht veröffentlicht)[51]

Zum AfD-Landesverband Brandenburg

- LAV Brandenburg, Einstufung Verdachtsfall, Juni 2020[52]
- LAV Brandenburg, Einstufung „gesichert rechtsextrem", 14. April 2025[53]
- VG Potsdam, noch kein Urteil über Einstufung, Verfahren anhängig[54]
- Verfassungsschutzbericht des Landes Brandenburg 2024, Pressefassung[55]
- Verfassungsschutzbericht des Landes Brandenburg 2025, Pressefassung[56]

Zu „Remigration" und den Ideen Sellners

- Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) Leipzig, Juni 2025 (Fall Compact Magazin)[57]

---

46 ARD, Tagesthemen, 26. Februar 2026, siehe X, Rüdiger Lucassen, 26. Februar 2026.
47 Welt TV, Der Kommentar zum Tag von Sebastian Vorbach, 26. Februar 2026. Geteilt auf X, Sebastian Vorbach, 27. Februar 2026.
48 Welt TV, Der Kommentar zum Tag von Sebastian Vorbach auf X, Sebastian Vorbach, 27. Februar 2026.
49 LAV Thüringen, Verfassungsschutzbericht 2024, Pressefassung, S. 12.
50 LAV Thüringen, Verfassungsschutzbericht 2024, Pressefassung.
51 Wird voraussichtlich im Spätsommer veröffentlicht auf https://verfassungsschutz.thueringen.de/
52 Landesregierung Brandenburg, Verfassungsschutzbericht Brandenburg 2022, Pressefassung, S. 74.
53 LAV Brandenburg, Einstufung des Landesverbandes Brandenburg der Partei „Alternative für Deutschland" als gesichert extremistische Bestrebung, 14. April 2025.
54 AfD Brandenburg klagte gegen die Einstufung. Sie zog später ihren parallel eingereichten Eilantrag im Sommer 2025 zurück. Spiegel, AfD Brandenburg nimmt Klage gegen Einstufung als »rechtsextremistischer Verdachtsfall« zurück, 2. Januar 2026
55 Landesregierung Brandenburg, Verfassungsschutzbericht des Landes Brandenburg 2024, Pressefassung.
56 Landesregierung Brandenburg, Verfassungsschutzbericht des Landes Brandenburg 2025, Pressefassung.
57 Bundesverwaltungsgericht, Urteil BVerwG 6 A 4.24, 24. Juni 2025.

Zur Jungen Alternative (JA)

- BfV, Einstufung der *JA* als Verdachtsfall, Presse 15. Januar 2019[58]
- Verwaltungsgericht (VG) Köln, Urteil, 8. März 2022 (Bestätigung JA Verdachtsfall)[59]
- OVG NRW, Münster, Urteil, 13. Mai 2024, Bestätigung JA Verdachtsfall[60]
- BfV, Einstufung „gesichert (rechts)extremistische Bestrebung“, 26. April 2023[61]
- VG Köln, Beschluss im Eilverfahren, 5. Februar 2024 (Einstufung bestätigt)[62]

JA löst sich am 3. März 2025 auf.

Zur AfD-Bundespartei

- BfV, Einstufung der AfD als Verdachtsfall, Februar 2021[63]
- VG Köln, Urteil, 8. März 2022, Einstufung Verdachtsfall bestätigt[64]
- OVG NRW, Münster, Urteil, 13. Mai 2024, Bestätigung Einstufung Verdachtsfall[65]
- BVerwG Leipzig, Beschluss, 20. Mai 2025, (Zurückweisung Beschwerde gegen Urteil OVG NRW Mai 2024[66]

- BfV, Gutachten AfD, Mai 2025, Einstufung AfD „erwiesen extremistisch“[67]
- VG Köln, Beschluss, 26. Februar 2026, Einstufung noch nicht bestätigt[68]
- VG Köln, Hauptverfahren über Einstufung „erwiesen extremistisch“ noch anhängig
- Bundesministerium des Inneren, Verfassungsschutzbericht 2024[69]

58 VG Köln, 13 K 208/20, 8. März 2022, RN 9, 10.
59 VG Köln, 13 K 208/20, 8. März 2022.
60 OVG NRW, 5 A 1217/22, 13. Mai 2024.
61 VG Köln, 13 L 1124/23, 5. Februar 2024, 8.
62 VG Köln, 13 L 1124/23, 5. Februar 2024.
63 VG Köln, Urteil 13 K 326/21, 8. März 2022, RZ 108.
64 VG Köln, Urteil 13 K 326/21, 8. März 2022.
65 OVG NRW, Pressemitteilung, BfV darf AfD und JA als Verdachtsfall beobachten, 13. Mai 2024.
OVG NRW, Urteil - 5 A 1217/22, 13. Mai 2024.
66 BVerwG, Beschluss 6 B 23.24, 20. Mai 2025.
67 Cicero, Geheimgutachten Teil A, Teil B, 2. Mai 2025.
68 VG Köln, Beschluss, 13 L 1109/25, 26. Feb 2026.
69 Bundesministerium des Inneren, Verfassungsschutzbericht 2024.